

Grundrechtliche Vorgaben bei Abschiebungen aus Zimmern in Geflüchtetenunterkünften

**Zusammenfassung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.
September 2025 (2BvR460/25) und Folgen für die Praxis**

Am 30. September 2025 hat das [Bundesverfassungsgericht](#) in einem von der Gesellschaft für Freiheitsrechte und von PRO ASYL unterstützten Verfahren den Grundrechtsschutz für Zimmer in Geflüchtetenunterkünften konkretisiert. In diesen Hinweisen wird erklärt, was das für die Praxis bedeutet.

I. Zimmer in Unterkunft sind grundrechtlich geschützte Wohnungen und die Vorgaben von Artikel 13 Grundgesetz (GG) müssen eingehalten werden

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil festgestellt, dass das in einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesene Zimmer vom Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) umfasst ist.

Artikel 13 Grundgesetz

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Die gemeinschaftliche Nutzung des Raumes mit einer weiteren Person und eine gewisse Kontroll- und Betretungsmöglichkeit durch damit beauftragte Personen der Gemeinschaftsunterkunft steht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Einstufung des Zimmers als Wohnung nicht entgegen. Das Gericht betont, dass

„angesichts der gemeinschaftlichen Unterbringungsform kein alternativer Raum zur Entfaltung der Persönlichkeit zur Verfügung steht“ und dies dazu führt, „dass das dem einzelnen Bewohner zugewiesene Zimmer als elementarer Rückzugsort besonders schutzwürdig erscheint“ (Rn. 30).

In dem konkreten Fall war das Zimmer abschließbar und auch abgeschlossen. Die Erwägungen können aber auch auf geteilte Schlafzimmer in anderen Unterkünften übertragen werden, die durch Wände und Türen abgetrennt sind und dadurch einen gewissen Rückzugsraum bieten. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Zimmer in Geflüchtetenunterkünften geschützte Wohnräume im Sinne des Art. 13 GG sind. In dem Verfahren ging es um ein nicht abschließbares Zimmer in einer Erstaufnahmeeinrichtung (Urteil vom 15. Juni 2023 - BVerwG 1 C 10.22 -, BVerwGE 179, 135, Rn. 10 ff.).

In der Praxis bedeutet das: Ein Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft kann nur mit Erlaubnis der Person oder unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG betreten werden. Das gilt auch für Mitarbeiter*innen der Unterkunft oder die Security.

Die in Art. 13 GG Abs. 7 formulierten Eingriffsrechte setzen eine bestimmte Gefahrenlage voraus, zum Beispiel Seuchen, Brände oder eine Lebensgefahr. Das Zimmer kann auch betreten werden, um Gefahren für wichtige Rechtsgüter wie Leib oder Leben oder Sachen von hohem Wert vorzubeugen. Das betrifft etwa die Überprüfung von Brandschutzvorgaben. Solche allgemeinen Kontrollen sollten rechtzeitig, also mehrere Tage vorher, angekündigt werden.

Fazit:

- ➔ Unabhängig von der Größe sind alle Zimmer grundrechtlich geschützt.
- ➔ Für den Grundrechtsschutz ist es egal, ob nur eine Person oder mehrere Personen in dem Zimmer wohnen. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Zimmer abschließbar ist.
- ➔ Ein Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft darf nur mit Erlaubnis oder zur Abwehr einer von Gefahren für Leib, Leben oder anderen wichtigen Rechtsgütern betreten. Das gilt auch für Mitarbeiter*innen der Unterkunft oder die Security.

II. Betritt die Polizei das Zimmer, um eine Person abzuschieben, braucht sie einen Durchsuchungsbeschluss

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass es sich grundsätzlich um eine Durchsuchung handelt, wenn die Polizei eine betroffene Person zum Zwecke der Abschiebung in ihrem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft aufsucht und nicht

sicher ist, dass und wo sie sich dort aufhält (siehe dazu III). Für eine Durchsuchung braucht die Polizei einen richterlichen Beschluss. Ohne einen solchen Durchsuchungsbeschluss ist es der Polizei nicht erlaubt das Zimmer zu betreten – die Polizeimaßnahme ist dann rechtswidrig.

Anders als das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15. Juni 2023 - BVerwG 1 C 10.22 -, BVerwGE 179, 135, Rn. 16 ff.) stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass es nicht darauf ankommt, welche Situation die Polizei im Zimmer vorfindet und ob „qualifizierte Suchhandlungen“ erforderlich sind, um die gesuchte Person zu finden. Denn es darf nicht vom Zufall der vorgefundenen Situation – wie die Größe oder Überschaubarkeit einer Räumlichkeit – abhängen, ob der Grundrechtsschutz Art. 13 Abs. 2 GG gilt.

Fazit:

- ➔ Wenn die Polizei jemanden zur Abschiebung sucht und dafür ein Zimmer betreten will, braucht sie einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss.
- ➔ Die Mitarbeitenden der Unterkunft sollten die Polizei nach diesem Durchsuchungsbeschluss fragen.
- ➔ Wenn die Polizei keinen Durchsuchungsbeschluss vorlegen kann, sollten Mitarbeitende der Unterkunft ihr weder den Schlüssel zum Zimmer aushändigen noch mitteilen, in welchem Zimmer die Person untergebracht ist.

III. Wann darf die Polizei ein Zimmer ohne Durchsuchungsbeschluss betreten?

Die Polizei kann sich auf die Regelung zum Betreten der Räumlichkeit nach § 58 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stützen, und damit ohne gerichtlichen Beschluss ein Zimmer betreten, wenn ihr der konkrete Aufenthaltsort einer Person vorher bekannt ist. Dafür sind nur zwei Konstellationen denkbar: Erstens, wenn sie die Person durch ein Fenster sehen kann und daher weiß, wo sich die Person im Zimmer aufhält. Zweitens, wenn sie der Person ins Zimmer folgt oder in Begleitung der Person das Zimmer betritt.

In allen anderen Fällen ist § 58 Abs. 6 AufenthG einschlägig und die Polizei braucht einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Sozialarbeitende und andere Mitarbeitende in den Unterkünften sollten danach fragen, bevor sie die Polizei reinlassen.

Fazit:

- ➔ Einzige Ausnahmen von der Notwendigkeit eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss: Es ist für die Polizei vor Betreten des Zimmers erkennbar, wo die Person im Zimmer ist (siehe oben für Beispiele).

IV. Darf die Polizei die Zimmer anderer Personen betreten?

Nach dem neu eingefügten Satz 2 in § 58 Abs. 5 AufenthG darf die Polizei für eine Abschiebung auch die Wohnung anderer Personen sowie gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Person dort befindet.

Will die Polizei ein Schlafzimmer anderer Personen betreten, gilt auch hier: Sie braucht dafür einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Dieser Beschluss muss ausdrücklich die Zimmer anderer Personen umfassen. Wenn nicht vorher Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sich die Person regelmäßig in anderen Schlafzimmern aufhält oder dort übernachtet, wird der Durchsuchungsbeschluss im Regelfall nicht fremde Schlafzimmer umfassen.

Fazit:

- ➔ Auch wenn die Polizei in die Zimmer von Dritten will, braucht sie einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Dieser Durchsuchungsbeschluss muss ausdrücklich die Zimmer Dritter umfassen.

Stand: Februar 2026